

## **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Kiefer Schweisstechnik GmbH**

### **1. Allgemeines**

**1.1.** Für alle von uns durchgeführten Dienstleistungen gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers für die Dienstleistungen vorbehaltlos ausführen.

### **2. Angebote, Preise und Zahlungen**

**2.1.** Unsere Angebote sind freibleibend.

**2.1.** Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 18 Tagen nach Eingang zu zahlen.

**2.3.** Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweilig gesetzlichen Höhe hinzu.

**2.4.** Der Besteller kann Zahlungen zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### **3. Lieferzeit, Lieferverzögerungen**

**3.1.** Lieferung: Die Dienstleistungen werden auf den Baustellen ausgeführt.

**3.2.** Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vertragsvereinbarungen. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen mit dem Besteller geklärt sind und dieser alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Vorleistungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

**3.3.** Sofern der Lieferverzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer bei Vorsatz ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

### **4. Gefahrübergang, Abnahme**

**4.1.** Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Dienstleistung auf der Baustelle fertiggestellt ist.

**4.2.** Das Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels berechtigt den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme.

**4.2.** Verzögert sich die Leistung oder Teilleistung bzw. die Abnahme in Folge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

**4.3.** Soweit für den Besteller zumutbar, sind Teilleistungen zulässig.

**4.4.** Gewährleistung: 12 Monate nach Ausführung, Verschleißteile ausgenommen.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

**5.1.** Wir behalten uns das Eigentum an den Dienstleistungen bis zum Eingang aller Zahlungen vor.

**5.2.** Wir sind berechtigt, die Dienstleistungen auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst diese Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

**5.3.** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.,

### **6. Mängelansprüche**

**6.1.** Dienstleistungen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder durch mangelfreie Teile ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und

Ersatzlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir soweit sich die Beanstandungen als berechtigt herausstellt die Kosten der Ersatzdienstleistung. Wir übernehmen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit wir hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet werden. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, kann der Besteller lediglich den Vertragspreis mindern.

Das Recht zur Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 7.2 dieser Bedingungen. Keine Gewähr wird insbesondere übernommen für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhaften Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderung an den Dienstleistungen.

## **7. Haftung**

**7.1.** Sollte die Dienstleistung durch unser Verschulden in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen der Dienstleistung vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter Ziffer 6. und Ziffer 7.2 dieser Bedingungen entsprechend.

**7.2.** Folgeschäden: Haftung für entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeder anderer Folgeschaden oder indirekter Schaden ist ausgeschlossen.

**7.2.** Für Schäden, die nicht an der Dienstleistungen selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer nur,

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
- bei Mängeln der Dienstleistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat benutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit, im letzten Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **8. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7.2 gelten die gesetzlichen Fristen.

## **9. Gerichtsstand, Sonstiges**

**9.1.** Ist der Besteller Kaufmann, so ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Jedoch sind wir auch berechtigt, den Besteller an seinem Hauptsitz zu verklagen.

**9.2.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

**9.3.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.